

Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher -

Gemeinde Ückeritz - Gemeindevertretung Ückeritz

Informationsvorlage-Nr:
GVUe-0755/20

Titel:
Sachstandsinformation zum Sportboothafen Ückeritz

Amt / Bearbeiter
FD Bau / Radünzel

Datum:
22.06.2020

Status: nichtöffentlich

Sachverhalt:

Es besteht das Problem, dass die Einfahrt zum Sportboothafen Ückeritz versandet und der Tiefgang einiger Boote das Anfahren des Hafens inzwischen unmöglich macht.

Am 13.5.20 fand mit Herrn Longen vom StALU, Frau Schreiber von der UNB und der Gemeinde vor Ort ein Besichtigungstermin statt.

Nach Diskussion sehen die Verantwortlichen im Moment keine Möglichkeit, ohne Genehmigungsverfahren kurzfristig die Hafeneinfahrt zu sanieren/zu unterhalten.

Es wird eine Planung benötigt, um langfristig das Problem aus der Welt zu schaffen und eine naturschutzrechtliche Genehmigung zu erhalten. Mit der naturschutzrechtlichen Genehmigung kann die Gemeinde zukünftig Unterhaltungsbaggerungen durchführen, ohne weitere aufwendige Genehmigungsverfahren anstreben zu müssen. Es wäre dann nur eine Anzeige für die durchzuführenden Maßnahmen nötig.

Bereits ausgearbeitete Unterlagen liegen bei. Das Verfahren wurde jedoch nicht zu Ende gebracht.

Nun geht es darum, dass die Gemeinde erklären müsste, wie es weitergeht und ob die Sache wieder angeschoben werden soll.

Von: Schreiber, Ute <Ute.Schreiber@kreis-vg.de>
Gesendet: Mittwoch, 13. Mai 2020 13:15
An: 'Martin.Longen@staluvp.mv-regierung.de'; b.raduenzel@amtusedom.de; axelkindler@live.de; 'Leiter Kurverwaltung'
Betreff: Hafen Ückeritz
Anlagen: Mail von VG-EDR1040 (1,76 MB); Mail von VG-EDR1040 (11,8 MB); Mail von VG-EDR1040 (9,34 MB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei die Unterlagen zum Hafen Ückeritz.

Da sind noch nicht mal alle Unterlagen umgesetzt worden.

Ich schicke das in 2 emails , weil die Datenmenge zu groß ist.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Ute Schreiber

Untere Naturschutzbehörde

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat

Amt für Bau, Natur und Denkmalschutz/60.4

Telefon: 03834 8760-3214

Diensthandy: +491702110050

Fax: 03834 8760-93214

E-Mail: Ute.Schreiber@kreis-vg.de

Staatliches Amt für Umwelt und Natur Ueckermünde



Kopie

Staatliches Amt für Umwelt und Natur Ueckermünde
Kastanienallee · 17373 Ueckermünde

Gemeinde Ückeritz
über: Amt „Insel Usedom Mitte“
Hauptstraße 14

17373 Ueckermünde
Kastanienallee 13
Telefon: (039771) 440
Telefax: (039771) 44299
e-mail: StAUN-Uede@t-online.de
www.mv-regierung.de/staeun

17459 Koserow

Ihr Zeichen / vom

Mein Zeichen
StAUN UEM-310a
G 86/9697/27/99

Bearbeiter
Herr Wendt

Telefon
44158

Datum
20.11.2000

Wasserbehördliche Genehmigung

Gemäß § 86 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V Nr. 28, S. 669), geändert durch Gesetz vom 02.03.1993 (GVOBl. M-V, S. 178), ergeht folgender wasserrechtlicher Bescheid.

Der **Gemeinde Ückeritz**

wird nachträglich die Genehmigung zum *Rückbau der seeseitigen Spundwand und Errichtung einer Steinschüttmole zum Schutz des Hafens Ückeritz* erteilt.

1. Gegenstand, Zweck und Ort der Errichtung der Anlage

Entsprechend der Planungsunterlage wurde eine 60 m lange Steinmole kreisförmig in einem Abstand von 18 m mit nördlichem Landanschluss vor die Hafeneinfahrt geschüttet. Hierdurch soll eine Wasserberuhigung besonders bei westlichen und südwestlichen Winden im Hafenbecken erreicht werden. Die Oberkante der Steinmole wurde auf eine Höhe von 0,80 m HN festgelegt, wobei die Krone eine Breite von 1,50 m und die Böschungen ein Neigungsverhältnis von 1 : 3 erhalten. Mit der Errichtung der Steinschüttmole ist die Spundwand vor der südlichen Hafeneinfahrt zu beseitigen, damit nach Abschluss der Neugestaltung der Hafeneinfahrt dieser aus südlicher Richtung eingefahren werden kann.

Örtliche Lage des Hafens

Gewässer:	Achterwasser
Küsten-Km:	U 181.030
Gemeinde:	Ückeritz
Kreis:	Ostvorpommern
Land:	Mecklenburg-Vorpommern
TOP-Karte:	TK 10 N-33-65-C-c-3

Hochwert: 59 87 650
Rechtswert: 34 37 080

2. Grundlagen

2.1. Antragsunterlagen

Antrag der Kurverwaltung Ückeritz in Vollmacht der Gemeinde Ückeritz vom 02.12.1999 auf Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung mit folgenden Unterlagen:

- Erläuterungsbericht
- Statische Berechnungen
- Kostenermittlung
- Übersichtsplan
- Lageplan
- Querschnitt
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (nachgereicht)

2.2. Weitere Entscheidungsgrundlagen

- Zweiter Nachtrag zur strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung des Wasser- und Schifffahrtsamtes vom 18.11.1999, Az. 3-213.3/4-1
- Stellungnahme des Landesamtes für Fischerei M-V vom 06.12.1999, Az. L/717-3-5-8
- Stellungnahme des StAUN Ueckermünde, Abt. Naturschutz vom 06.12.1999
- Einvernehmen des Landkreises Ostvorpommern, untere Naturschutzbehörde vom 25.05.00
Az. 70.2/35/35/001/00
- Einvernehmen des StAUN Ueckermünde, Abt. Naturschutz vom 31.05.1999

2.3. Wasserwirtschaftliche Situation

Es muss gemäß dem „Generalplan Küsten- und Hochwasserschutz in Mecklenburg-Vorpommern“ mit einem Bemessungshochwasser (BHW) von 1,75 m über HN gerechnet werden. Der angegebene Wasserspiegel stellt einen Ruhewasserstand dar und berücksichtigt nicht den mit Hochwasser zumeist einhergehenden Seegang bzw. Wellenauflauf. Die Hafenanlage wird durch die Steinschüttmole nicht vor Hochwasser geschützt.

3. Nebenbestimmungen

- 3.1. Der Genehmigungsinhaber hat die Verkehrssicherungspflicht für die unter Pkt. 1 aufgeführte Anlage zu übernehmen. Des weiteren ist der Genehmigungsinhaber für den ordnungsgemäßen Zustand und die Funktionsfähigkeit der baulichen Anlage verantwortlich. Er haftet für alle Schäden, die infolge der Herstellung, des Betriebes und der Unterhaltung derselben an dem Gewässer entstehen.
- 3.2. Der Genehmigungsinhaber hat die Bedingungen und Auflagen auf seine Kosten zu erfüllen. Er haftet für alle Schäden, die durch Nichtbeachtung bzw. Nichterfüllung der in diesem Bescheid erteilten Auflagen entstehen.
- 3.3. Der Genehmigungsinhaber stellt das Staatliche Amt für Umwelt und Natur Ueckermünde als Genehmigungsbehörde von Ansprüchen Dritter frei, die sich aus dem Bau und

Betrieb, der Unterhaltung sowie Änderung und Beseitigung von Anlagen bzw. Anlagenteilen ergeben.

- 3.4. Entstehende Schäden durch Eisgang, Hochwasser oder sonstige widrige Einflüsse gehen zu Lasten des Genehmigungsinhabers.

Naturschutz

- 3.5. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft sind gemäß „Landschaftspflegerischer Begleitplan“ vom April 2000 zu realisieren. Hierbei ist folgendes zu beachten:
- Für die vorgesehenen Pflanzungen der Maßnahmen V 1 und V 2 sind ein Jahr Fertigstellungspflege und 4 Jahre Entwicklungspflege (bis zum Erreichen der Barrierefunktion) durchzuführen.
 - Für die unter A 1 bis A 4 vorgesehenen Einzelmaßnahmen sind bei den z.Zt. vorgesehenen Zugängen zum Schilfgürtel Sperren vorzusehen. Die Anlage der Barriere sollte in Form eines Drängelgitters erfolgen.
 - Die Maßnahmen sind entsprechend der Abstimmung mit den Naturschutzbehörden bis zum 30.10.2000 auszuführen.
- 3.6. Unmittelbar nördlich der Surfschule ist eine Beräumung des Schilfgürtels durchzuführen und zukünftig vor jeglicher Beeinträchtigung zu schützen.
- 3.7. Nach Abschluss der naturschutzrechtlichen Belange (Auflagen 3.5. und 3.6.) ist mit den unteren Naturschutzbehörden des Landkreises Ostvorpommern und des StAUN Ueckermünde eine Abnahme durchzuführen und ein Abnahmeprotokoll der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Fischerei

- 3.8. Gemäß § 19 Abs. 3 des Fischereigesetzes M-V i.V.m. § 823 BGB ist für Schädigungen des Fischbestandes und der Reproduktionsbedingungen Schadenersatz zu leisten.

4. Hinweise

- 4.1. Die Erteilung dieser Genehmigung entbindet nicht von der Erfüllung der sich aus anderen Rechtsvorschriften ableitenden Pflichten, die sich u.U. im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahme ergeben können.
- 4.2. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage dieses Bescheides zuwiderhandelt (§ 41 Abs. 1 Pkt. 1 WHG). Der Genehmigungsinhaber haftet für alle Schäden, die durch Nichtbeachtung bzw. Nichterfüllung der in diesem Bescheid erteilten Auflagen entstehen.
- 4.3. Der Bescheid geht auf den Rechtsnachfolger über. Der Wechsel in der Person des Genehmigungsinhabers ist der Genehmigungsbehörde schriftlich anzuzeigen.

5. Kostenentscheidung

Die Erteilung der Genehmigung ergeht kostenfrei.

Gemäß § 8 Abs. 1 Pkt. 3 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 14.10.1991 (GVOBl. M-V Nr. 20, S. 366) ist der Genehmigungsinhaber (Gemeinde) von der Verwaltungsgebühr befreit.

6. Begründung

Die Staatlichen Ämter für Umwelt und Natur sind gemäß § 108 Abs. 1 a, b LWaG für die Gewässer I. Ordnung und den Küstenschutz zuständig. Das Bauvorhaben befindet sich an der Küste im Küstengewässer „Achterwasser“, womit eine rechtliche und örtliche Zuständigkeit meiner Behörde gegeben ist.

Gemäß § 86 LWaG dürfen Anlagen an der Küste nur mit Genehmigung der Wasserbehörde errichtet, wesentlich geändert oder beseitigt werden. Mit den Umgestaltungen werden ordnungsgemäße Bedingungen für die Hafennutzung (Schutz der Boote vor Seegang) geschaffen. Für die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 86 LWaG ist die Herstellung des Einvernehmens mit der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 20 des Landesnaturschutzgesetzes M-V erforderlich. Das Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörden liegt vor.

Bei Beachtung der Auflagen kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit sowie der Belange des Küstenschutzes und der öffentlichen Sicherheit zu erwarten sind, weshalb der Erteilung einer Genehmigung gemäß § 86 LWaG nichts entgegen steht.

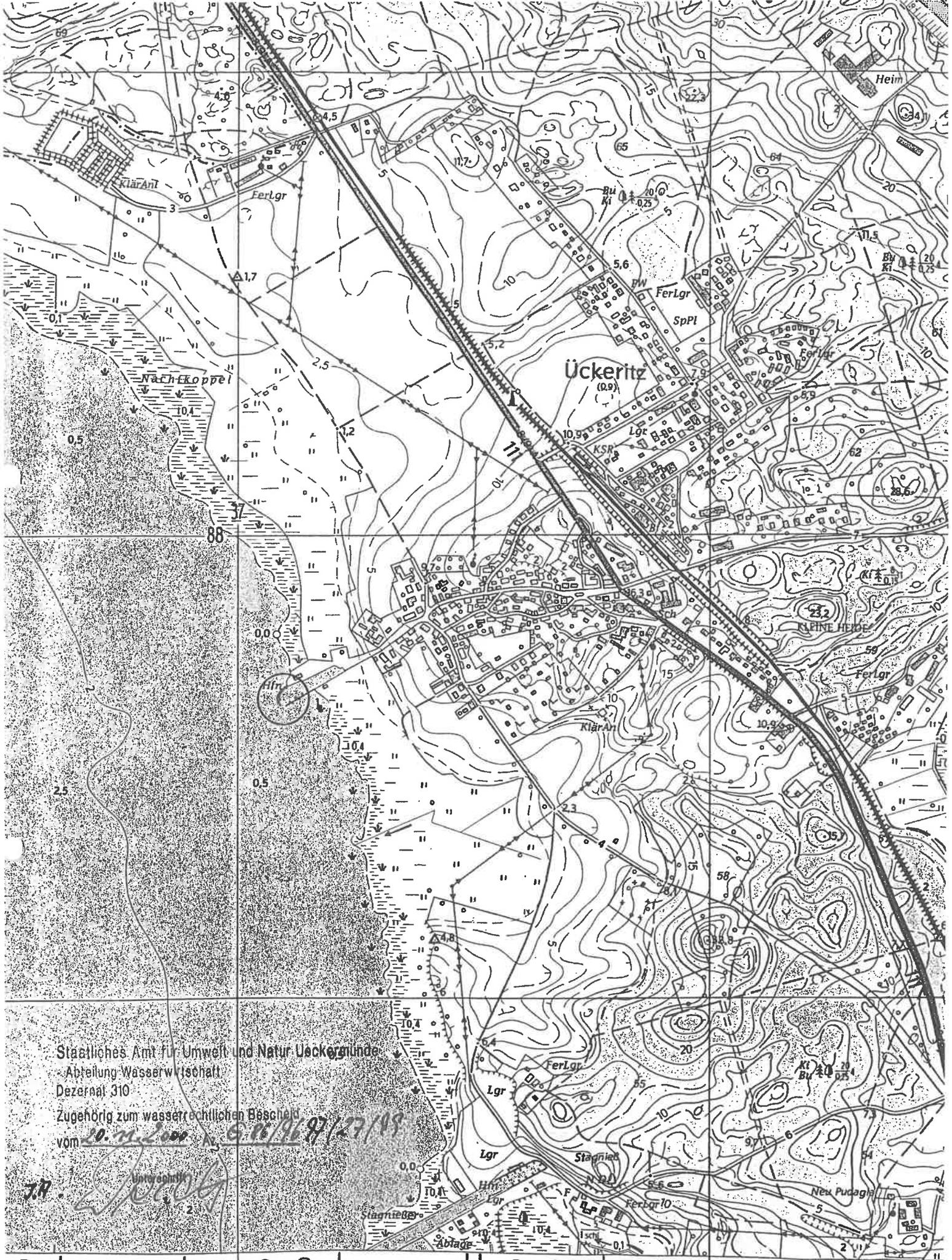
7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Umwelt und Natur Ueckermünde, Kastanienallee 13, 17373 Ueckermünde, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Widerspruchsstelle des Umweltministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Schlossstrasse 6-8, 19053 Schwerin, eingelegt wird.

Im Auftrag





Staatliches Amt für Umwelt und Natur Uckeritzgründe
 Abteilung Wasserwirtschaft
 Dezernat 310

Zugehörig zum wasserrechtlichen Bescheid
 vom 20.11.2000 Nr. 5/16/96/27/98

Handwritten signature and date:
 7.11. 2000

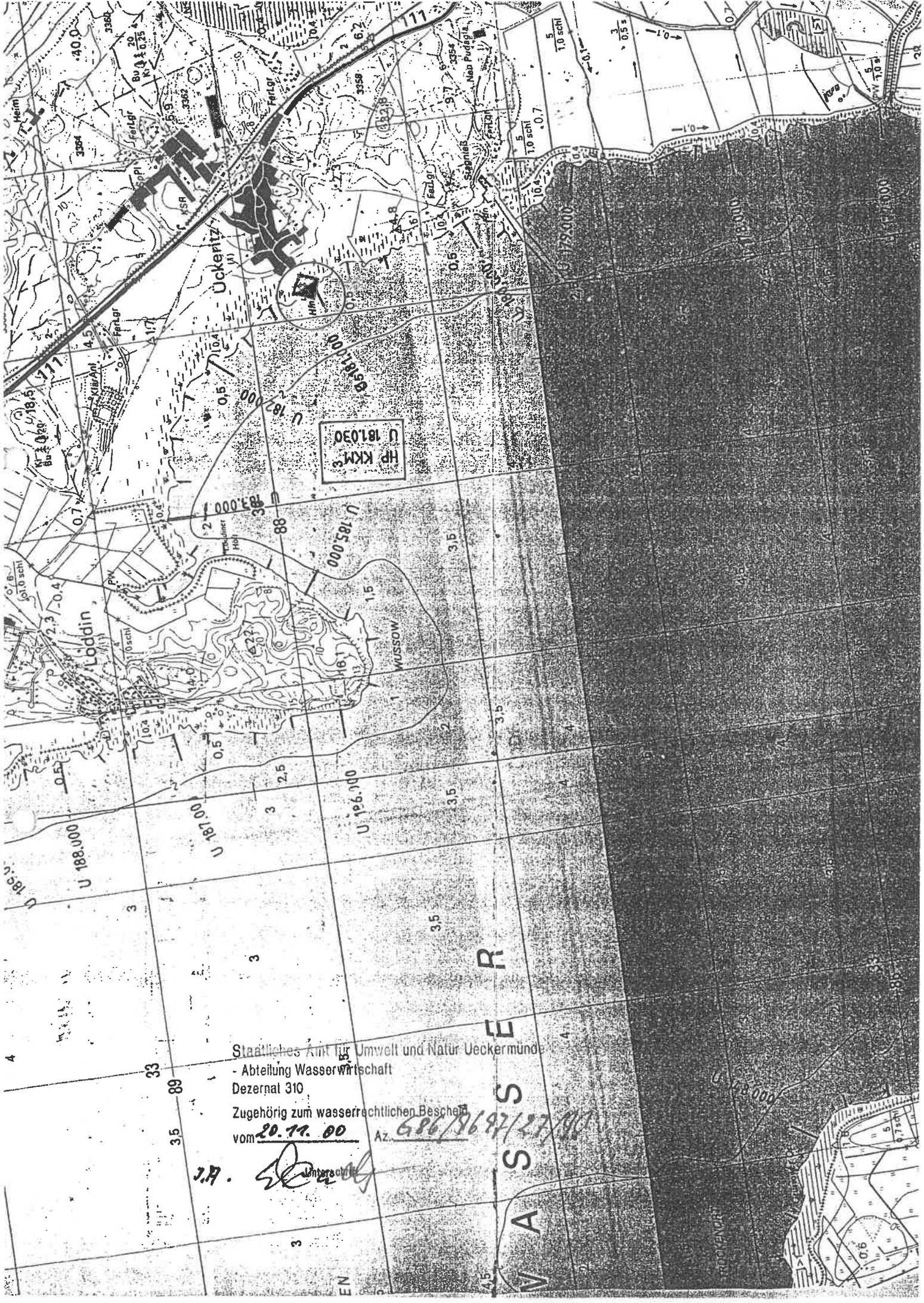
et Insel U s e d o m 34 38

Schnitthöhe: 2,5 m

OSTSEE

DDR

00



HP KKM
U 181030

Staatliches Amt für Umwelt und Natur Uckermark
 - Abteilung Wasserwirtschaft
 Dezernat 310
 Zugehörig zum wasserrechtlichen Bescheid
 vom 20.11.00 Az. 586/9697/27/00

J.A. *[Signature]*

W A S S E R

Landkreis Ostvorpommern

Der Landrat



als Untere Naturschutzbehörde

17389 Anklam · Demminer Straße 71 - 74
17381 Anklam · Postfach 1151/1152

StAUN Ueckermünde

Dez. 310

Kastanienallee 13

17373 Ueckermünde

Amt: Umweltamt

Auskunft erteilt: Frau Schreiber

Gebäude: Ellbogenstr. 02

Zimmer: 13

Telefon: 03971/261143-

Fax: 03971/261144

E-Mail: Landkreis_Ostvorpommern@T-Online.de

Kopie
[Handwritten signature]

Ihr Zeichen
StAUN UEM 310a
G86/97/96/27/99

Ihr Datum
7.12.00

Mein Zeichen / Aktenzeichen
70.2/ 35/35/001/00

Datum
25.5.00

Antrag auf Errichtung einer Steinschüttmole mit teilweise Rückbau der vorhandenen seeseitigen Spundwand00

Antragsteller: Gemeinde Ückeritz

hier: abschließende Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des LK-OVP

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Datum vom 4.5.00 (Posteingang 9.5.00) ging in unserer Behörde der landschaftspflegerische Begleitplan zum o.g. Bauvorhaben ein.

Das Bauwerk betrifft zum Teil die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ostvorpommern nach den §§ 16 und 19 des LNatG M-V.

Dem vorgelegten Plan der Kompensationsmaßnahmen wird bei Beachtung nachfolgender Punkte zugestimmt.

1. Für die vorgesehenen Pflanzungen der Maßnahmen V1 und V2 sind ein Jahr Fertigstellungspflege und 4 Jahre Entwicklungspflege, bis zum Erreichen der Barrierefunktion festzuschreiben.
2. Für die unter A1 bis A4 vorgesehenen Einzelmaßnahmen, sind bei den zur Zeit vorhandenen Zugängen zum Schilfgürtel Sperren vorzusehen. Die Anlage der Barriere sollte in Form eines Drängelgitters erfolgen und würde die Umsetzung der Maßnahmen unterstützen.
3. Die Maßnahmen sind bis zum 31. 10. 2000 auszuführen.

Das Einvernehmen zur Errichtung der Steinschüttmole der Gemeinde Ückeritz wird erteilt. Senden Sie uns bitte nach Erteilung der Genehmigung eine Kopie Ihres Bescheides zu.

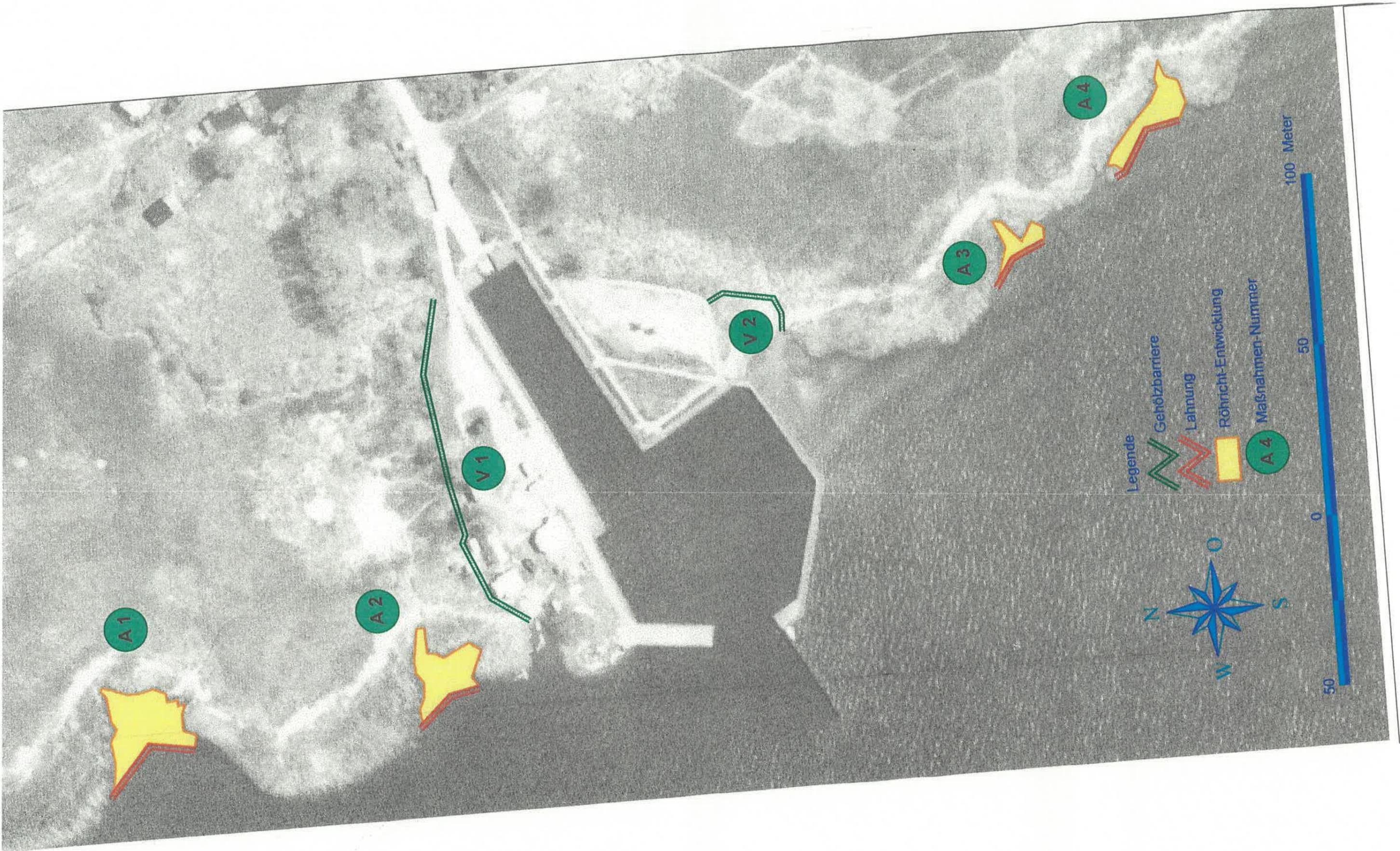
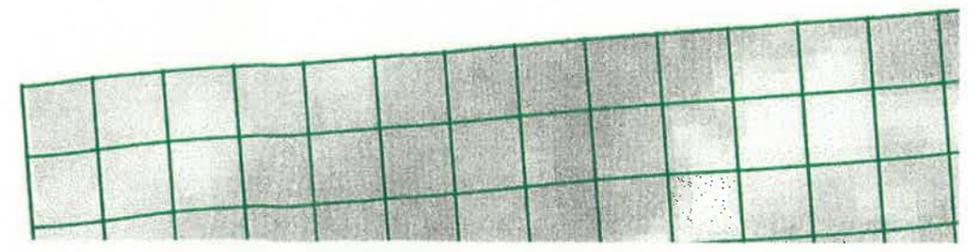
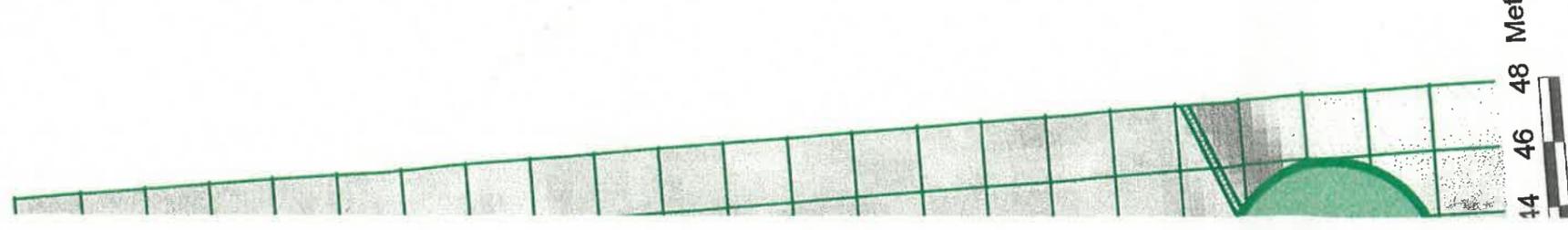
Mit freundlichem Gruß

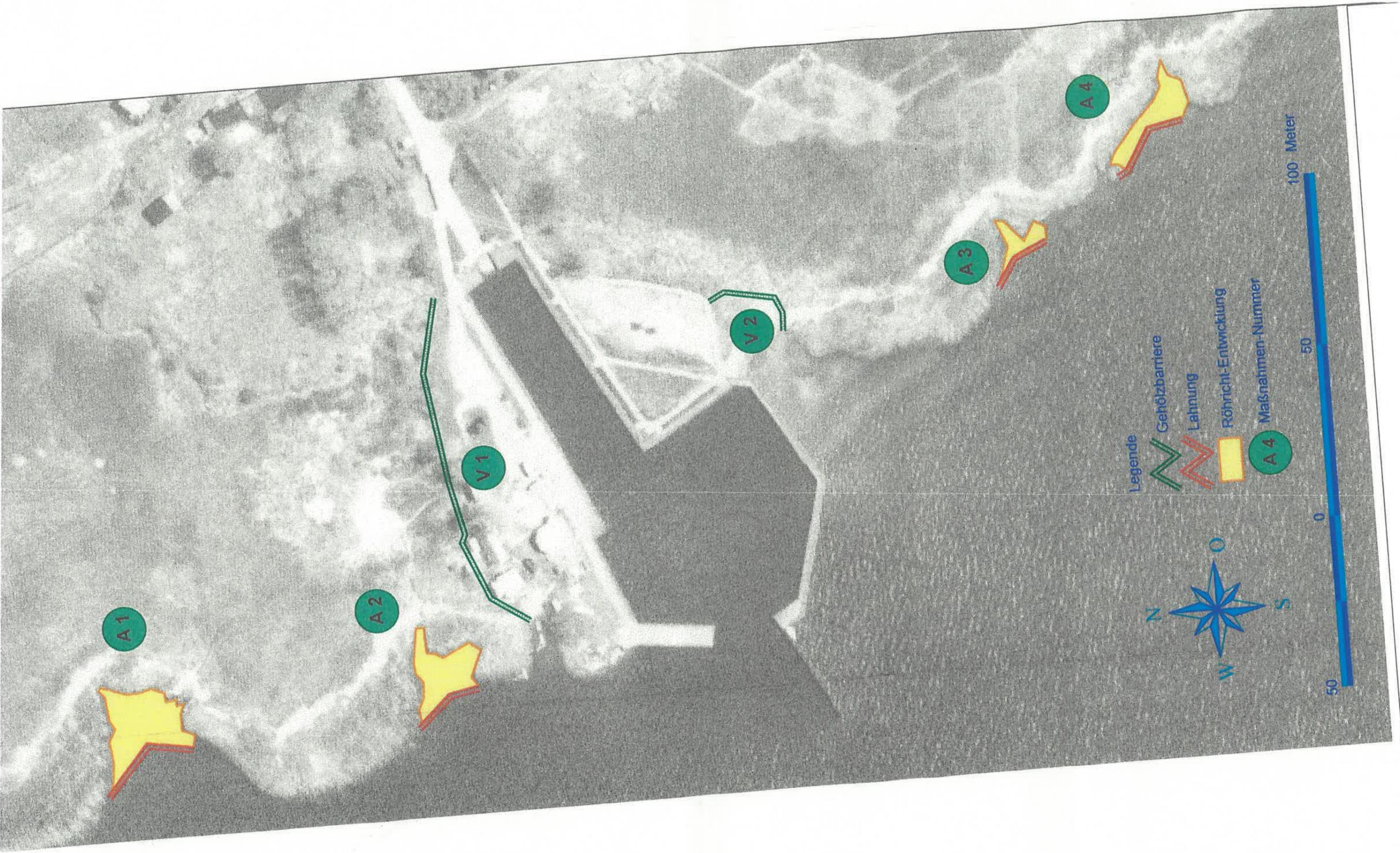
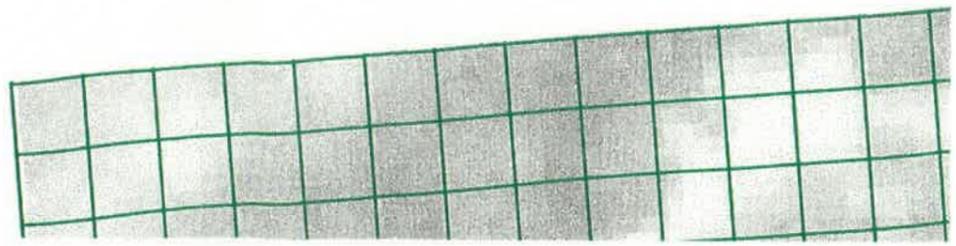
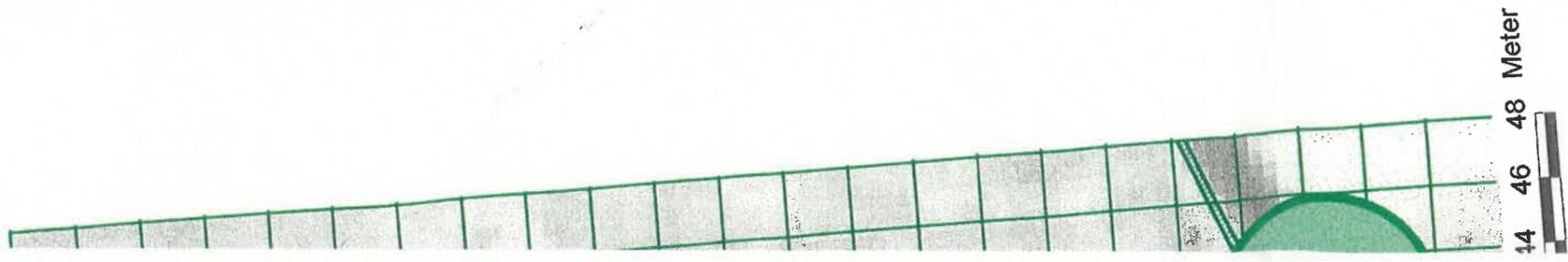
Im Auftrag

[Handwritten signature]
Schreiber

Sachgebiet Naturschutz

Verteiler: StAUN Ueckermünde
Kurverwaltung Seebad Ückeritz
z.d.A.

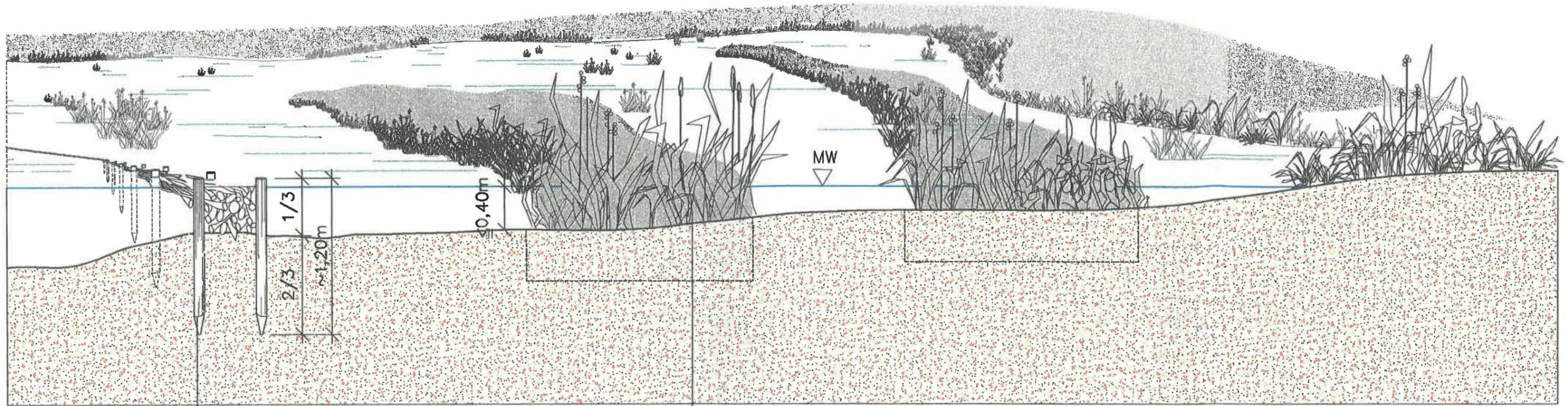




- Legende
- Gehölzbarriere
 - Lahnung
 - Röhricht-Entwicklung
 - Maßnahmen-Nummer



Detail Röhrichtpflanzung



Lahnung als Wellenschutz

Doppel-Pfahlreihe $\varnothing 8-12\text{cm}$ mit Totholzfaschinen
Pfahlabstand in der Reihe $\sim 1,00\text{m}$

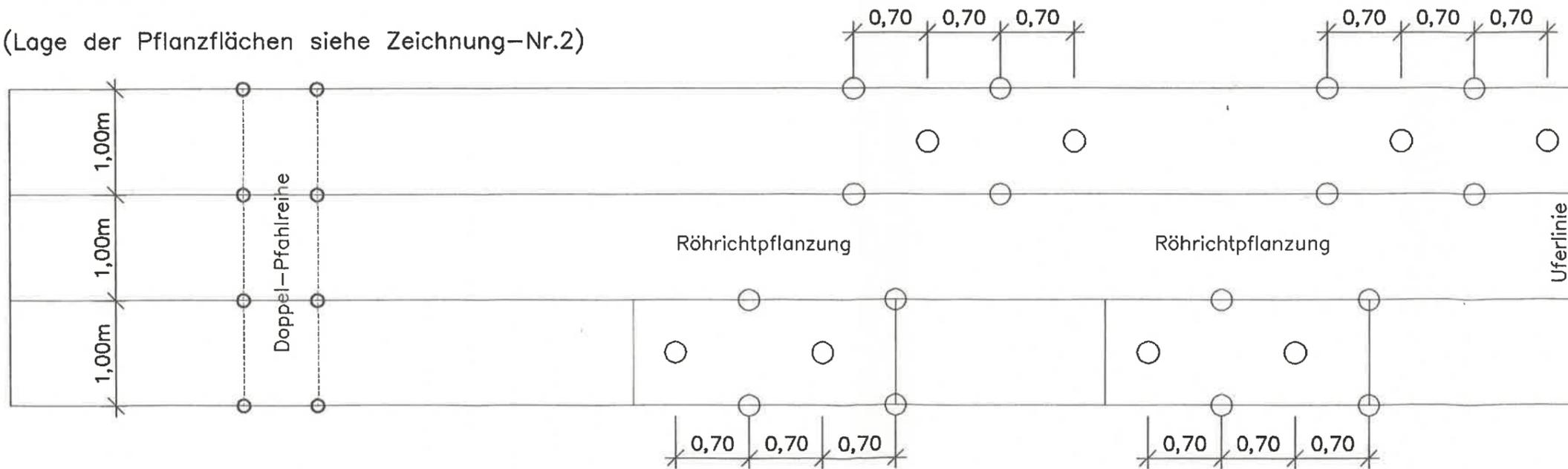
Röhricht-Initialpflanzung

Pflanzung von Soden $0,2 \times 0,2\text{m}$,
Abstand der Einzelpflanzen beträgt $\sim 0,70\text{m}$



Pflanzschema

(Lage der Pflanzflächen siehe Zeichnung-Nr.2)



Staatliches Amt für Umwelt und Natur Ueckermünde



W.2

07. Dez. 99

Staatliches Amt für Umwelt und Natur Ueckermünde
Kastanienallee 13 • 17373 Ueckermünde

Landkreis Ostvorpommern
untere Naturschutzbehörde
Ellbogenstraße 2

17389 Anklam

17373 Ueckermünde
Kastanienallee 13
Tel. (039771)4440
Telefax (039771)44299

Bearbeiter: Herr Wendt

Ihr Zeichen vom

Mein Zeichen vom

Telefon

Datum

StAUN UEM 310a
G 86/9697/27/99

44158

07.12.1999

Antrag auf Errichtung einer Steinschüttmole mit teilweise Rückbau der vorhandenen seeseitigen Spundwand

Antragsteller: Gemeinde Ückeritz

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Gemeinde Ückeritz wurde mit der Ausführung der o.g. Maßnahme am 24.11.99 begonnen. Da diese Maßnahme einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 86 des Wassergesetzes des Landes M-V bedarf, diese jedoch nicht beantragt und erteilt wurde, habe ich nach bekannt werden am 02.12.99 einen Baustopp verfügt.

Da zur Bauausführung nicht nur die vorhandenen Anlagenteile des Hafens sondern auch das nordwestliche Ufer in einer Breite von ca. 10,0 m in Anspruch genommen wird, bitte ich zur Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung um Ihre Stellungnahme und Erteilung des Einvernehmens gemäß § 19 Abs. 4 des Landesnaturschutzgesetzes M-V.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Karsten Müller

Anlagen: - Beschreibung der Bauausführung
- Kopie des Lageplanes

Mängelrüge in Pfad
fertigstellen

Dipl. Ing. Jan Götze
Bauleitung und Bauberatung
Siemensstraße 9 b
17459 Koserow

Telefon: (038375) 20809
Telefax: (038375) 20805

Staatliches Amt für Umwelt und Natur Ueckermünde					
Eing.: 6.12.99					
Nr. 15071					
0	Abt. 1	2	3	4	5
Zur Bearb.		Antwort vorb.		Rückspr.	

Telefax - Titelblatt

Anzahl der Seiten: 1 (incl. Titelblatt)

Datum: 06.12.1999

Empfänger: Staatliches Amt für Umwelt und Natur
Kastanienallee 13
17373 Ueckermünde

Telefax - Nr.: (039771) 44299

Betrifft: BV: Sportboothafen Ückeritz, Steinschüttmole
Hier: Bauausführung Steinschüttmole

Sehr geehrter Herr Wendt,

wie telefonisch besprochen, teile ich Ihnen nachfolgend die Herstellungsweise der Steinschüttmole mit:

Die Baufirma fährt direkt neben der befestigten Pier auf einer bestehenden unbefestigten Wasserzufahrt mit Transportfahrzeugen in das Wasser und transportiert die Wasserbausteine an den Einbauort.

Dort werden die Wasserbausteine mittels eines Baggers entladen und entsprechend des geplanten Molenprofils eingebaut.

Die Trasse der Mole wurde im Vorfeld abgesteckt, die Kontrolle der Einbauhöhen wird mittels eines Rotationslasers abgesichert.

Für die Bauarbeiten werden ebenfalls unbefestigte Rasenflächen im bestehenden Hafen für die Baustelleneinrichtung (Wohnwagen, Container usw.) sowie für Lagerzwecke genutzt.

Für weitere Abstimmungen oder Auskünfte stehe ich Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichem GRÜß

Götze

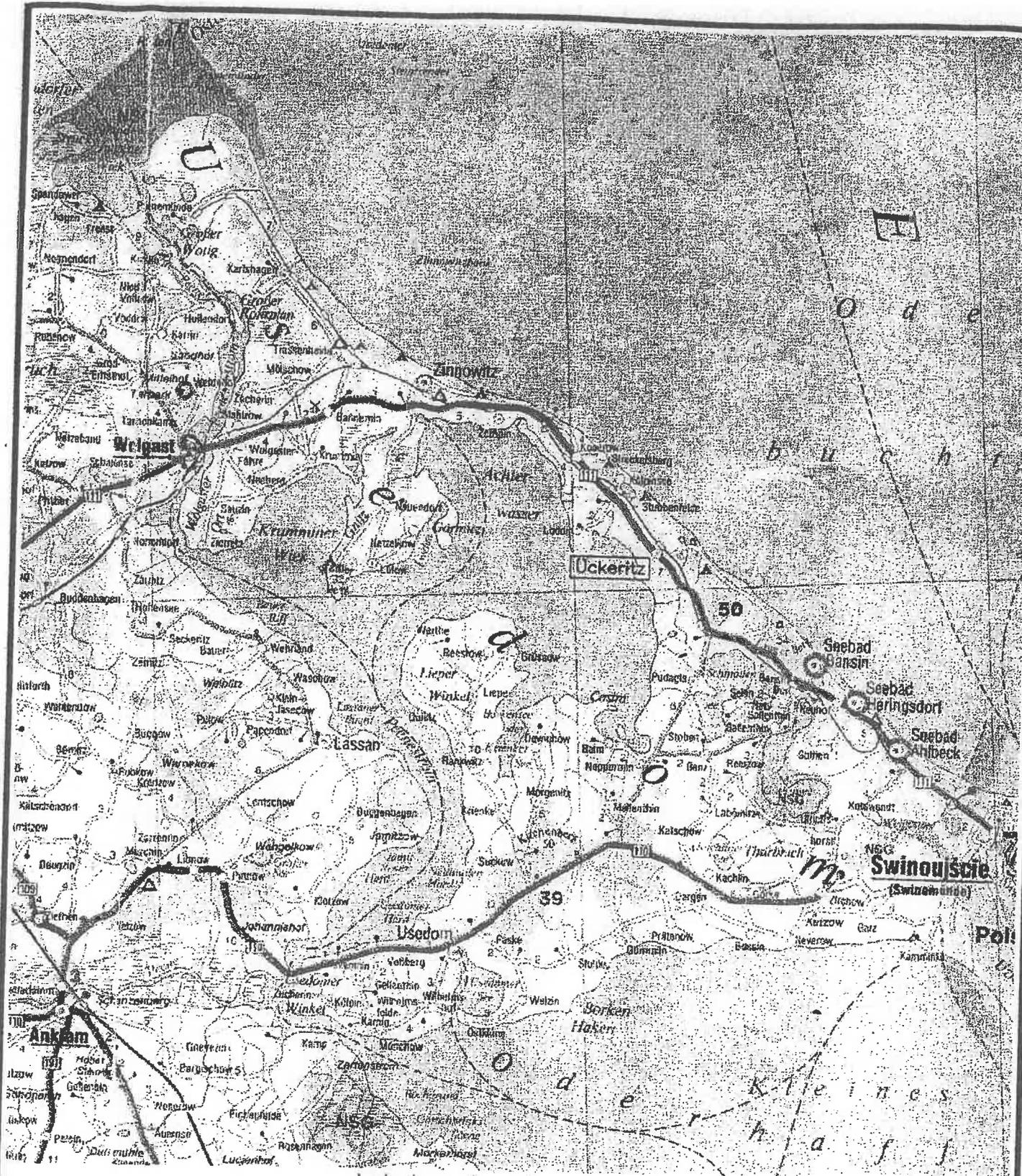
We

STAUN Ueckermünde / Abt. Wawi

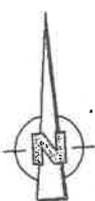
Eing.: 6.12.99

Nr.: 2203 B.

3	300	310	320	330	340
Bearb.		Antwort vorb.		Rückspr.	



Änderung				
	a	b	c	d
		Name	Datum	Bemerkung
				
Projekt: Sportboothafen Uckeritz			Teilvorhaben: Neugestaltung der Hafeneinfahrt	
1999	Name	Datum	Darstellung: Übersichtslageplan	
bearbeitet	Rutke	Oktober		
gezeichnet	Baude	Oktober		
geprüft		Oktober		
M: ohne				



Kurverwaltung Seebad Ückeritz
Bäderstraße 5, 17459 Ückeritz

Sportboothafen Ückeritz

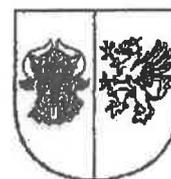
NEUGESTALTUNG DER HAFENEINFAHRT
LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER BERGLEITPLAN

April 2000



HYDROPROJEKT
INGENIEURGESELLSCHAFT

Staatliches Amt für Umwelt und Natur Ueckermünde



08. Dez. 99

70.7
2396/99
SS

Staatliches Amt für Umwelt und Natur Ueckermünde
Kastanienallee 13 • 17373 Ueckermünde

Mit Postzustellungsurkunde

Gemeinde Ückeritz
Der Bürgermeister
über Amt „Insel Usedom-Mitte“
Hauptstraße 4

17373 Ueckermünde
Kastanienallee 13
Tel. (039771)440
Telefax (039771)44299

└ 17459 Koserow

Ihr Zeichen vom

Mein Zeichen vom

Telefon

Bearbeiter: Herr Müller

Datum

StAUN UEM 310 A 90/04/99

44-157

07.12.1999

Errichtung einer Steinschüttmole mit teilweiseem Rückbau der vorhandenen seeseitigen Spundwand

Gemäß § 90 i.V.m. § 86 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) ordne ich gegen die Gemeinde Ückeritz als Bauherrn der o. g. Maßnahme im Nachgang zu meiner Verfügung vom 01.12.1999 folgendes an:

- I. Die Bautätigkeiten können ab dem 08.12.1999 wieder aufgenommen werden. Für die Baumaßnahme wird ein vorzeitiger Baubeginn gem. § 38 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes M-V (VwVfG M-V) genehmigt.
- II. Im Nachgang zu den am 03.12.1999 eingereichten Unterlagen zur Beantragung der wasserrechtlichen Genehmigung ist eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zu erarbeiten und etwaige sich ergebende Ausgleichsmaßnahmen zu benennen. Diese Arbeiten sind mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ostvorpommern sowie der Abt. Naturschutz des Staatlichen Amtes für Umwelt und Natur (StAUN) Ueckermünde abzustimmen. Die entsprechenden Unterlagen sind bis zum 07.01.2000 der Genehmigungsbehörde (StAUN Ueckermünde, Dezernat „Gewässeraufsicht/wasserbehördlicher Vollzug“) vorzulegen.
- III. Die Aufhebung des Baustopps erfolgt vorbehaltlich der eventuell noch zu erteilenden naturschutzrechtlichen Genehmigung einer Ausnahme von den Verboten bzgl. der gesetzlich geschützten Biotope gem. § 20 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatG M-V) und der hieraus ggf. resultierenden Beteiligungspflicht der anerkannten Verbände nach § 64 Abs. 1 Nr. 3 LNatG M-V. Aufwendungen und Kosten im Zusammenhang mit der v.g. Genehmigung gehen zu Lasten des Bauherren.
- IV. Auf die Schadensersatzpflicht nach § 19 Abs. 3 des Fischereigesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird verwiesen.

Für den Gebäudefreistand wird keine Gewähr übernommen.

18.2.0

Landkreis Ostvorpommern
Der Landrat
Katharinen-Viertel 1
18544 Bützow
Telefon 0384 186
17360 Anklam

Landkreis Ostvorpommern

Gemarkung: BALM

Flur: 2

ungef. Maßstab: 1:3000

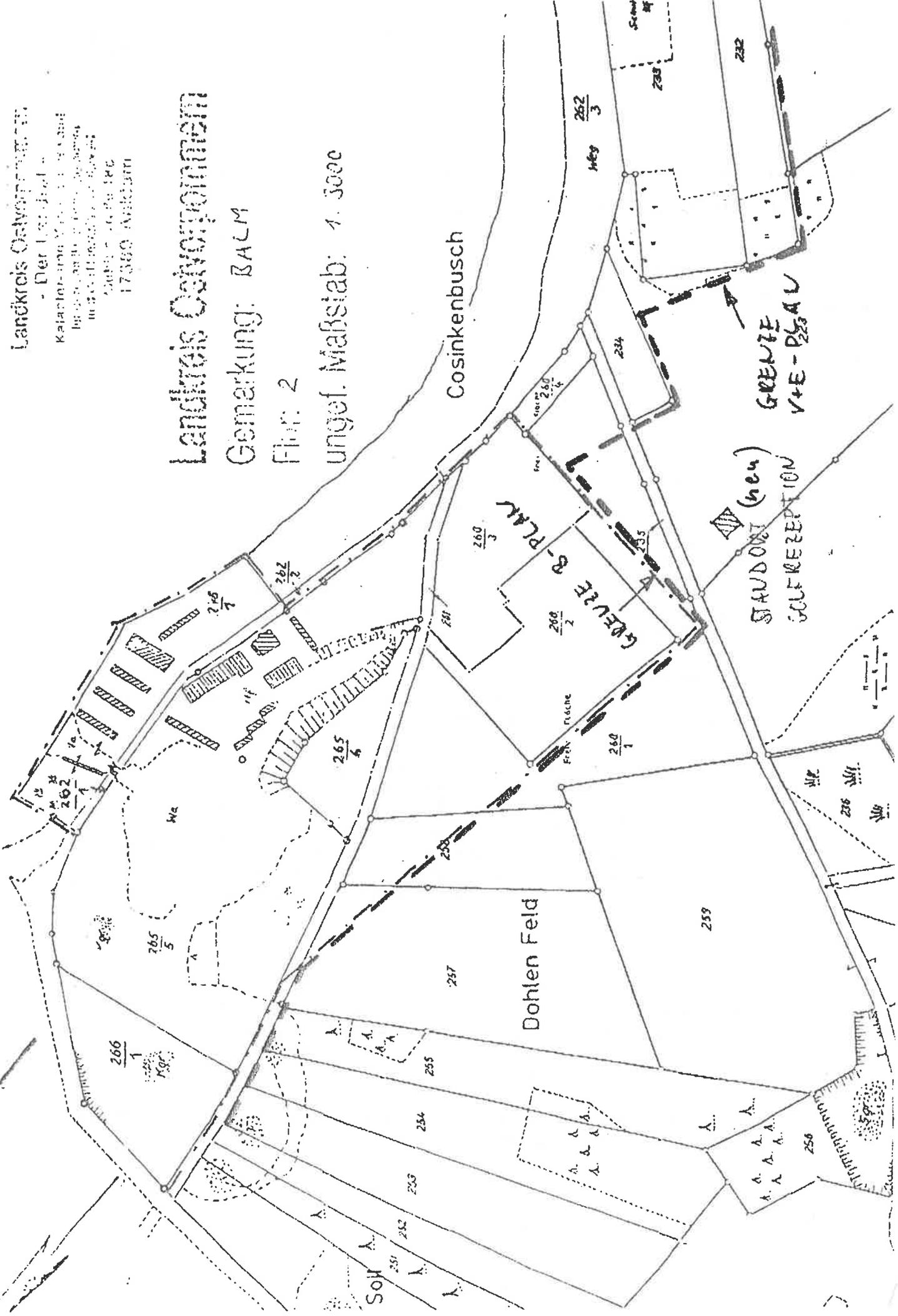
Cosinkenbusch

Dohlen Feld

STAUDONT (neu)
GOLFREZEPTION

GRENZE
V+E-PLAN

GRENZE & PLAN



Begründung

Im Nachgang zur Verfügung vom 01.12.1999 (Baustopp für die ungenehmigte Baumaßnahme) wurden Unterlagen zur Beantragung der wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 86 LWaG der Genehmigungsbehörde am 03.12.1999 vorgelegt.

Da zur Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung die Herstellung des Einvernehmens mit der zuständigen Naturschutzbehörde gem. § 19 Abs. 3 LNatG M-V sowie die Zustimmung des Fischereiberechtigten (Landesamt für Fischerei Meckl.-Vorp.) notwendig sind, wurde kurzfristig mit den entsprechenden Behörden Rücksprache bzgl. der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit der Baumaßnahme gehalten.

Im Ergebnis dieser Abfrage konnte festgestellt werden, dass seitens dieser Behörden eine grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit der Maßnahme unter Beachtung der unter II., III. und IV. benannten Forderungen in Aussicht gestellt wird. Die konkreten Stellungnahmen zum Bauvorhaben werden noch erarbeitet.

Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen sowie der Tatsache, dass das Bauvorhaben bereits begonnen wurde, die Technik vor Ort ist und auf Grund der fortgeschrittenen Jahreszeit eine schnelle Bauabwicklung notwendig wird, wurde der Aufhebung des Baustopps zugestimmt und ein vorzeitiger Baubeginn unter Vorbehalt (§ 38 Abs. 3 VwVfG M-V) genehmigt.

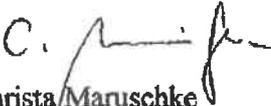
Hinweis:

In der zu erteilenden wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 86 LWaG werden die wasserwirtschaftlichen sowie naturschutzfachlicher und fischereilichen Forderungen konkret benannt. Zusätzlich können sich weitere Auflagen in Zuge der Erarbeitung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (Kompensationsmaßnahmen) sowie aus der etwaig zu erteilenden naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung gem. § 20 Abs. 3 LNatG M-V ergeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Erhalt Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist beim StAUN Ueckermünde, Kastanienallee 13, 17373 Ueckermünde, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Widerspruchsstelle beim Umweltministerium des Landes M-V, Schloßstraße 6 - 8, 19053 Schwerin, eingelegt wird.

In Vertretung


Christa Maruschke

**Kurverwaltung Seebad Ückeritz
Bäderstraße 5, 17459 Ückeritz**

Sportboothafen Ückeritz

**NEUGESTALTUNG DER HAFENEINFAHRT
LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER BEGLEITPLAN**

Vertrags-Nr.: 400 4860

Bearbeiter: Dipl.-Biol. Böhme *Kil*

Datum: 18. April 2000



**HYDROPROJEKT
INGENIEURGESELLSCHAFT**

Büro Rostock, Platz der Freundschaft 1, 18059 Rostock Tel.: (0381) 053150 Fax: (0381) 4053111
Büro Berlin □ Sachsendamm 4 □ 10829 Berlin □ Tel.: (0 30) 78 77 63-0 □ Fax: (0 30) 78 77 63-10

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines.....	2
2	Beschreibung von Natur und Landschaft.....	2
2.1	Geologie, Geomorphologie und Boden	2
2.2	Klima	3
2.3	Wasser	3
2.4	Flächennutzung	3
2.5	Terrestrische Lebensräume	3
2.6	Aquatisches Ökosystem	4
2.7	Landschaftsbild.....	5
2.8	Schutzgebiete	5
3	Vorhabenswirkungen.....	6
3.1	Technische Kurzbeschreibung des Vorhabens	6
3.2	Anlagebedingte Vorhabenswirkungen.....	6
3.3	Betriebsbedingte Vorhabenswirkungen.....	6
3.4	Vermeidung und Minimierung von Vorhabenswirkungen	7
3.5	Verbleibende Eingriffe.....	7
4	Maßnahmen für Natur und Landschaft	9
5	Bilanz	15
6	Kostenschätzung.....	16
7	Quellen.....	17

Zeichnungsverzeichnis

Zeichnung Nr. 1	Bestands- und Konfliktplan	1: 1 000
Zeichnung Nr. 2	Maßnahmenplan	1: 1 000 /1: 200
Zeichnung Nr. 3	Detailplan	1: 100

1 Allgemeines

Die Kurverwaltung des Seebades Ückeritz beauftragte die Hydroprojekt Ingenieurgesellschaft mbH im April 1999 mit der Planung zur Neugestaltung der Einfahrt in den Sportboothafen Ückeritz. Diese Neugestaltung der Hafeneinfahrt wurde infolge unzureichenden Schutzes durch die vorhandenen Anlagen, verbunden mit Schäden an einliegenden Booten erforderlich.

Zur abschließenden Genehmigung des Vorhabens ist auf Forderung der zuständigen Naturschutzbehörden eine landschaftspflegerische Begleitplanung erforderlich, welche mit diesem Dokument vorliegt.

2 Beschreibung von Natur und Landschaft

2.1 Geologie, Geomorphologie und Boden

Der 1990/91 errichtete Sportboothafen Ückeritz liegt am binnenseitigen Achterwasserufer der Insel Usedom. Der Hafen befindet sich im Grenzbereich der Nordrügen-Ostusedomer-Endmoränenstaffel und eines dieser Staffel vorgelagerten Zungenbeckens. Diese Bildungen sind dem Pommerschen Stadium der Weichsel-Kaltzeit zuzurechnen. Das z.T. durch Auffüllungen konturierte Geländeniveau des Hafenumfeldes liegt etwa bei +0,7 mHN und verläuft relativ eben. Die naturbelassenen Uferzonen östlich und westlich des Hafens steigen mit einem Gefälle von 0,5-1% landseitig auf ca. 1,0 m ü. HN an, um dann in die steilere Aufragung der Endmoräne überzugehen.

Zur Feststellung der im Untersuchungsgebiet vorliegenden Baugrundverhältnisse wurden im August 1999 drei Rammkernsondierungen mit Tiefen von 8,0 m abgeteuft. Die in einer der Sondierungen angetroffenen Geschiebemergelstreifen sind vermutlich Umlagerungsprodukte, weisen aber auf die Nähe zur Endmoräne hin. Im nachfolgenden Holozän bildete sich die Wechsellagerung von Torfen und oberflächennahen Strandsanden (ca. 1,2 m Decksande).

Die terrestrischen Böden des Plangebietes wurden nach MMK-Arbeitskarte 1:25 000, Blatt 1950 Ueckeritz, als D2b kartiert. Es handelt sich also um grundwasserbestimmte Sand-
(sG-sB)S

standorte mit überwiegendem Staugley in einem Sand- und Braunerdegley-Mosaik. In der Litoralzone ist der Übergang vom „Strandrohgley“ unter den ausgedünnten Röhrichflächen zum subhydrischen Protopedon aus Mittel- und Feinsanden weitgehend ohne makroskopisch sichtbaren Humus zu beobachten. Mit zunehmender Tiefe, d.h. mit geringerer werdender Sedimentbewegung durch den Wellenschlag unterhalb des Sublitorals, nehmen die organogenen und mineralischen Feinsedimente zu und die Belüftungsintensität ab. Damit vollzieht sich der Übergang vom oberflächlich gut belüfteten Protopedon über nährstoffreiche Mudden zum anoxischen Faulschlamm in den tieferen Regionen.

2.2 Klima

Der Planungsraum liegt im Gebiet des ostmecklenburgischen Küstenklimas. Die für die Vegetation bedeutsamen Klimaparameter sind der folgenden Übersicht zu entnehmen (BOER 1981):

Januarmittel Temperatur	0,0...-0,5 °C
Julimittel Temperatur	17,0...17,5°C
Mittlere Jahresniederschlagssumme	575 mm
Mittlere Niederschlagssumme i.d. Vegetationsperiode (IV-IX)	250 mm

Aus den vorliegenden 20jährigen Reihen (1951-1970 und 1958-1977) und einer Jahresreihe (1983) der Winddaten der Meßstationen Nord-Vorpommerns ergibt sich eine Dominanz der westlichen gegenüber den östlichen Windrichtungen. Gegen Winde aus Nord bis Ost besteht ein natürlicher Schutz durch die vorhandene Landabdeckung.

2.3 Wasser

Das Achterwasser ist ein relativ isolierter Teil des gemeinsamen Oder- und Peeneästuars. Die physikalisch-chemische Wasserbeschaffenheit ist also überwiegend von den binnenländischen Zuflüssen und untergeordnet auch von der aktuellen hydrographischen Situation (Ein-/Ausstrom in das Haff) abhängig. Mit Salzgehalten um <0,5 bis maximal 1‰ ist der Ostseeeinfluß im Achterwasser jedoch sehr gering (mixo-oligohalin, SCHLUNGBAUM 1999).

Aktuelle Meßdaten zur Wassergüte sind nicht verfügbar, da das Achterwasser derzeit nicht in die Meßnetzbeprobungen des Landes M-V einbezogen ist. Allgemein ist das Achterwasser als stark eutrophes, ungeschichtetes Flachgewässer zu charakterisieren.

2.4 Flächennutzung

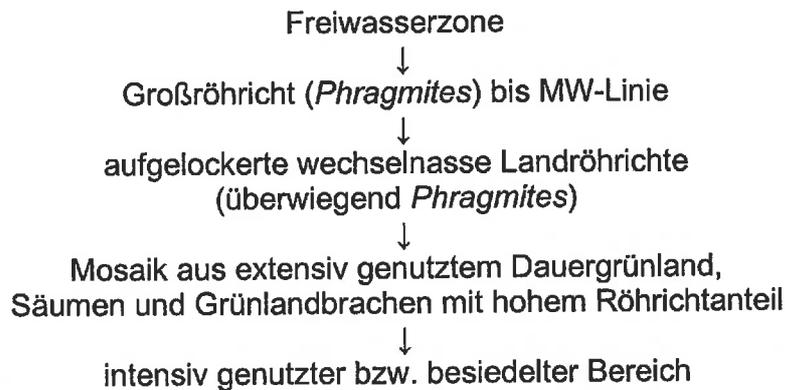
Der Hafenbereich der Gemeinde Ückeritz bildet die Fortsetzung vom Ortszentrum nach SW verlaufenden Erschließungsstraße mit Randbebauung. Im unmittelbaren Umfeld des Hafenbeckens sind Gastronomie (Dauer- und saisonaler Betrieb) sowie saisonale Wassersportmöglichkeiten angesiedelt.

2.5 Terrestrische Lebensräume

Als potentielle natürliche Vegetation sind landseitig auf den grundwassernahen Sandstandorten Birken-Stieleichenwälder, ggf. mit moorigen Erlenwaldfragmenten, zu erwarten (UMWELTMINISTERIUM M-V 1992, SCAMONI 1981). Röhrichte und Strandsimsen-Bestände würden unter natürlichen Verhältnissen den Übergang zum aquatischen Bereich bilden.

Das eigentliche Hafenbecken ist von Fuß- und Fahrwegen, gärtnerisch gestalteten Grünanlagen sowie Flächen für den ruhenden Verkehr umgeben. Im NW und SO schließen sich lückige Gehölz- und Baumstreifen an, die den Hafenbereich von naturhaft geprägten Röhrichtkomplexen trennen.

Die rezent vorhandenen Röhrichtflächen sind von der Wasser- zur Landseite deutlich zoniert:



Die ausgedehnten Röhrichtkomplexe sind Lebensraum typischer Brutvogelgemeinschaften. Ihre räumliche Ausdehnung und Störungsfreiheit ist ein wesentliches naturschutzfachliches Wertmerkmal (BLAB 1993, FLADE 1994). Zu den typischen Röhrichtbrütern mit flächendeckender Anwesenheit in den Röhrichtkomplexen rings um Achterwasser, Peenestrom und Haff gehören Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*), Sumpf- (*Acrocephalus palustris*) und Teichrohrsänger (*A. scirpaceus*). Weniger häufig sind Schilf- und Drosselrohrsänger (*A. schoenobaenus*, *A. arundinaceus*) sowie Rohrschwirl (*Locustella fluviatilis*) anzutreffen. Großflächige Störungsarmut vorausgesetzt, sind derartige Röhrichtkomplexe auch Brutrevier, ansonsten Jagdrevier der Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) (KLAFS & STÜBS 1987).

2.6 Aquatisches Ökosystem

Aufgrund der geringen Salinität des Achterwassers spielen marine Arten im Plangebiet kaum eine Rolle. Der Tierbestand wird von euryhalinen Süßwasserbewohnern geprägt. So sind z.B. alle 5 nach ZETTLER (1998) im Achterwasser vorkommenden malakostraken Krebsarten (*Neomysis integer*, *Assellus aquaticus*, *Orchestia cavimana*, *Corophium curvispinum*, *Gammarus tigrinus*) dieser Kategorie zuzuordnen. Mit *Radix ovata* und *Bithynia tentaculata* sind auch die dominierenden Mollusken der Flachwasserzonen limnischer Herkunft (NEUHAUS 1933, GESSNER 1957).

Die Primärproduktion des Gewässers wird vom Phytoplankton bestimmt. Auch hier sind Süßwasserarten wie die Blaualge *Gloeoetrichia echinulata* oder die Grünalge *Aphanizomenon flos aquae* charakteristisch (GESSNER 1957). Benthische Makrophyten treten im Plangebiet kaum auf.

Aus Sicht der Fließgewässerzonierung ist das Achterwasser Bestandteil der Kaulbarsch-Flunder-Region von Peene und Oder. Bestandsbestimmende Fischarten im Achterwasser sind Aal, Zander, Hecht, Barsch, Plötze, Blei, Stint, Große Maräne, Dreistachliger Stichling und Kaulbarsch. Das Gesamtsystem des Ästuars wird darüberhinaus von anadromen Wanderfischen wie Flußneunauge, Lachs und Meerforelle durchwandert. Die Aktivitäten dieser Arten konzentrieren sich jedoch auf den eigentlichen Peenestrom und das Stettiner Haff mit der Swine und der Divenow als Ausströmöffnung.

Zahlreiche Entenarten, Taucher und Säger nutzen die geschützten inneren Seegewässer regelmäßig als Rast-, Mauser- und Nahrungsplätze und bilden hier individuenreiche

Ansammlungen. Im Windschatten der neuerrichteten Mole waren im März 2000 u.a. ruhende Stockenten, Mittelsäger und Reiherenten zu beobachten.

Den Übergang zu den terrestrischen Lebensräumen bilden saumartige Schilfröhrichte (*Phragmitetum australis*). Wegen der geringen Salinität handelt es sich nicht um ein echtes Brackwasserröhricht. Ein geringer Chlorideinfluß ist jedoch an der randlichen Begleitflora mit gelegentlichen Vorkommen der Strandaster (*Aster tripolium*) erkenntlich.

2.7 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild des Hafenstandortes ist durch den Übergang vom erhöht gelegenen Siedlungsbereich zur flachen Uferzone des Achterwassers geprägt. Blickführend sind waagerechte Strukturen wie die land- und wasserseitigen Begrenzungen des Röhrichtgürtels, die vorhandenen Anleger und die vom Gewässer bestimmte Horizontlinie. Gliedernd wirkt der beiderseits des Hafenbeckens vorhandene Baumbestand. Die neuerrichtete Mole wird durch ihre geringe Höhe und die Verwendung eines naturraumtypischen Materials im Deckwerk weder die beschriebene Strukturierung stören noch das Blickfeld auf wesentliche Landschaftselemente verschatten.

2.8 Schutzgebiete

Das Umfeld des Planungsraumes gehört zum LSG „Haffküste“. Als Gebiet Nr. 54 ist das Achterwasser als Bestandteil des Oder-Peene-Ästuars in die FFH-Vorschlagsliste des Landes Mecklenburg-Vorpommern aufgenommen. Besondere, für den Planungsraum und das Vorhaben relevante Schutzziele sind der Erhalt des Lebensraumtyps LRT 1130 (Ästuarien) nach Anhang I FFH-RL sowie von Lebensräumen des Fischotters (*Lutra lutra*) und des Meerneunauges (*Pteromyzon marinus*) (Arten nach Anhang II FFH-RL). Es handelt sich dabei aus EU-weiter Sicht um Lebensräume bzw. Arten von gemeinschaftlichem Interesse.

Die Grenzen des gemeldeten Gebietes sparen den bebauten Bereich und sein unmittelbares Umfeld aus. Damit liegt der Mollenneubau nicht in einem für das Schutzgebietssystem „Natura 2000“ gemeldeten Gebiet.

Vom Fischotter sind besetzte Reviere am Gothensee bei Heringsdorf bekannt (10 km SO des Plangebietes). Die naturnahen Küstenbereiche des Achterwassers gehören also noch zum Streifgebiet dieses Bestandes, soweit die erforderliche Störungsarmut gegeben ist. Das Meerneunauge durchwandert das Ästuar beim Aufstieg aus der Ostsee zu den Reproduktionsplätzen. Angesehen vom möglichen gelegentlichen Aufenthalt im Achterwasser bestehen keine funktionalen Bindungen der Art an diesen peripheren Gewässerteil abseits der Strommündungen, insbesondere des für diese Art wichtigen westlichen Oderarmes.

Der gesamte Komplex Freiwasser-Röhrichte-Feuchtwiesen/-brachen setzt sich aus besonders geschützten Biotopen gemäß §20 LNatG M-V zusammen:

- Röhrichtbestände und Riede (§20 [1] Nr. 1)
- Seggen- und binsenreiche Naßwiesen (§20 [1] Nr. 1)
- Boden und Haffs (§20 [1] Nr. 5)

3 Vorhabenswirkungen

3.1 Technische Kurzbeschreibung des Vorhabens

Am nördlichen Anleger des Hafens wurde eine bogenförmig gekrümmte Mole von 60 m Kronenlänge, 14,25 m Fuß- und 1,5 m Kronenbreite errichtet. Das Bauwerk erreicht nach der materialbedingten Setzung eine Höhe von 0,8 m ü. MW. Die seeseitige Neigung des Bauwerkes beträgt 1:3, die hafenseitige ist mit 1:2,6 steiler. Die Deckschicht besteht aus ortstypischen Findlingsblöcken. Der Kern der Mole wird durch zwei Lagen Container mit Füllung aus dem Wasserbausteingemisch Körnung 0/150 mm gebildet. Deckschicht und Kern stehen auf einer 30 cm starken Schicht aus dem o. g. Wasserbausteingemisch auf einer Kolkschutzmatte. In die Mole wurden zwei Durchströmröhre ($\varnothing = 0,5$ m) integriert, die den lokalen Sediment austausch günstig beeinflussen sollen.

Im Hafen können bis zu 60 kleinere Boote festmachen. Die ursprüngliche Ausbausoehle des Hafens und der Zufahrt vom Achterwasser von 1,2 m unter MNW wurde aufgegeben.

Mit Neuerrichtung der Mole wurde eine bisher an der Südseite der Hafeneinfahrt angeordnete Spundwand auf 23 m Länge entfernt, die sich bis zur Mitte des neuen Molenkopfes erstreckte. Diese Spundwand führte bislang nicht zur notwendigen Beruhigung des Hafenbeckens, stellte jedoch bereits im alten Zustand ein quer zur Anströmrichtung positioniertes Hindernis für Sedimenttransport und Strömung dar.

3.2 Anlagebedingte Vorhabenswirkungen

Für den Bau der Mole wurde eine Fläche von 995 m² Gewässergrund überbaut. Dabei wurde das natürliche sandige Sohls substrat des Achterwassers in dieser Größe der ortstypischen Lebensgemeinschaft des Gewässergrundes entzogen und durch sekundäre Hartsubstrate ersetzt. Diese sind insbesondere den grabenden und röhrenbauenden Tierarten des lokal zu erwartenden Spektrums nicht zugänglich (Borstenwürmer: Tubificidae, Zuckmücken: *Chironomus plumosus*-Gruppe, Schlickkrebs *Corophium curvispinum*).

Jedoch sind die Steine der Deckschicht als Aufwuchsträger für Algen, Protozoen, Schnecken etc. nutzbar. Die kleinräumig gegliederte Struktur des Lückensystems der Deckschicht kann darüberhinaus Arthropoden und Jungfischen als Lebensraum und Rückzugsbereich dienen. Findlingsblöcke in Einzel- und Gruppenlagerung gehören zur natürlichen Substratausstattung der pleistozän geformten Küstengewässer und sind deshalb auch keine völlig systemfremden Elemente.

Als Bereich mit allseitigen Sicht- und Fluchtmöglichkeiten wurde der Molenkopf sofort von den anwesenden Wasservögeln als Ruheplatz angenommen.

3.3 Betriebsbedingte Vorhabenswirkungen

Nach Beobachtungen der Kurverwaltung bzw. der Hafennutzer entstand im Hafen durch die ungünstige Geometrie der Einfahrt zeitweilig eine Wind- und Seegangsexposition, die das sichere Liegen von Booten gefährdete. Aus diesem Grund wurde der Hafen bisher auch von ortsansässigen Bootseignern nur schwach genutzt.

Nunmehr ist eine wesentlich höhere Attraktivität des Hafens gegeben. Damit können sowohl ortsansässige Bootseigner als auch Gastlieger ausschließlich im Inneren des Hafens anlegen. Liegeplätze außerhalb des Hafens, d.h. in und an den besonders geschützten Röhrichtern, brauchen nicht mehr geduldet zu werden. So können auch Störungen vermieden werden, welche durch das Passieren der Röhrichtkomplexe auf Trampelpfaden zu beobachten waren.

Die Konzentration bestehender und künftiger touristischer und sportlicher Aktivitäten auf den erschlossenen Hafenbereich kann aufgrund der jetzt vorhandenen Liegeplatzkapazität und der vorgesehenen bauplanerischen Neuordnung des Bereiches auch bei steigenden Nutzerzahlen noch deutliche Entlastungen des natürlichen Hafenumfeldes bewirken. Voraussetzung ist aber die Verhinderung des Begehens der Röhrichte vom Hafengebiet aus.

3.4 Vermeidung und Minimierung von Vorhabenswirkungen

Die Vermeidung anlagebedingter Beeinträchtigungen wurde bereits in der technischen Planung berücksichtigt. Die Mole erstreckt sich lediglich 7,7 m weiter in Richtung Freiwasser als die bislang vorhandene, nunmehr entfernte Spundwand. Durch Einbau von 2 Durchströmrohren wurde die mögliche weitere Behinderung des Sedimenttransportes soweit begrenzt, daß keine sinnvolle quantitative Ermittlung dieser Wirkung mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

Durch die Wahl eines naturraumtypischen Materials für das Deckwerk und die niedrige Bauhöhe über MW konnten Störungen des Landschaftsbildes im nutzungsbetonten Hafenbereich vermieden werden.

Betriebsbedingte Vorhabenswirkungen können sich im Laufe der Zeit verstärken, indem bei zunehmender Nutzungs- und Besucherfrequenz im Hafenbereich auch die Störungsintensität für angrenzende Biotopflächen durch häufigeres Begehen erhöhen. Hierfür werden als Vermeidungs- bzw. Schutzmaßnahmen Gehölzpflanzungen vorgesehen, die optisch als Grenze fungieren und mechanisch ein Verlassen des Hafenbereiches in Richtung Röhrichtkomplexe erschweren (V1, V2, vgl. Maßnahmenblätter).

3.5 Verbleibende Eingriffe

Zusammenfassend kann zwar die Grundfläche der Mole als überbaut, der Molenkörper jedoch nicht als völlig besiedlungsfeindlich oder landschaftsfremd beurteilt werden.

Formal liegt mit der Errichtung der Mole ein naturschutzrechtlicher Eingriff auf 995 m² Fläche eines besonders geschützten Biotopes vor, der jedoch nicht die Intensität eines massiven Überbaues mit Vollversiegelung erreicht. Durch ausschließliche Beanspruchung einer wenig strukturierten Gewässersohle eines eutrophen Flachgewässers sind keine besonderen Wert- und Funktionselemente betroffen.

Nach EU-Recht besonders zu berücksichtigende Arten sind peripher berührt, da eine gelegentliche Nutzung des Plangebietes durch diese Arten nicht ausgeschlossen werden kann. Die Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Populationen, Reproduktionsgebieten und essentiellen Nahrungsrevieren der in Frage kommenden Arten ist ausgeschlossen.

Die flächenhafte Inanspruchnahme der Gewässersohle kann nicht gleichartig kompensiert werden, da dies nur durch Rückbau und Beräumung einer wasserbaulichen Anlage möglich wäre. Eine solche steht im Verantwortungsbereich der Gemeinde Ückeritz nicht zur Verfügung. Die Struktur des Gesamtsystems „Boddenküste“ kann jedoch verbessert werden, indem nutzungsbedingte Lücken im Röhrichtsaum geschlossen und erneute Störungen verhindert werden.

Der Eingriff wird als ausgleichbar betrachtet, da diese Maßnahmen im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens zu einer ökologischen Aufwertung der vom Vorhaben betroffenen natürlichen Uferzone des Gewässers führen.

4 Maßnahmen für Natur und Landschaft

Maßnahmenblatt 1		Maßnahme Nr. V1	
Lage: Gemarkung: Ückeritz Flur: Flurstück Nr.: 798	Fläche/Länge: 104 lfm	Darstellung: Zeichnung Nr. 2 (Maßnahmen-Lageplan) Zeichnung Nr. 3 (Maßnahmen-Detailplan))	G= Gestaltung V= Vermeidung/Schutz M= Minimierung A= Ausgleich E= Ersatz
Zugeordneter Konflikt	betriebsbedingte Störungen von Röhrichtflächen durch Begehen außerhalb bestehender Wege		
Beschreibung/Bewertung Bestand	Auffüllung mit Trittrasen und ruderaler Randvegetation		
Beschreibung/Bewertung Zielstruktur	dichter Gehölzstreifen zur optischen und mechanischen Begrenzung des nördlichen Hafenbereiches		
Maßnahmenbeschreibung	Pflanzung eines zweireihigen Heckenstreifens gemäß Zeichnung Nr. 2 und 3 aus naturraumtypischen Baum- und Straucharten, Pflanzabstand 1x1m		
Ausführung	Herbstpflanzung; Bezug des Pflanzmaterials nur mit naturraumtypischer Herkunft (anerkannte Forstbaumschule)		
Entwicklungszeitraum	5 Jahre bis zum Erreichen der Barrierefunktion		
Pflegemaßnahmen	kein Rückschnitt auf ein Maß, welches die mechanische Barrierefunktion aufhebt!		
Grundstückssicherung	nicht erforderlich, Grundstück im Eigentum der Gemeinde Ückeritz		
Verantwortlich für Durchführung	Gemeinde Ückeritz		

Maßnahmenblatt 2		Maßnahme Nr. V2	
Lage: Gemarkung: Ückeritz Flur: Flurstück Nr.: 798	Fläche/Länge: 30 lfm	Darstellung: Zeichnung Nr. 2 (Maßnahmen-Lageplan) Zeichnung Nr. 3 (Maßnahmen-Detailplan))	G= Gestaltung V= Vermeidung/Schutz M= Minimierung A= Ausgleich E= Ersatz
Zugeordneter Konflikt	betriebsbedingte Störungen von Röhrichtflächen durch Begehen außerhalb bestehender Wege		
Beschreibung/Bewertung Bestand	Auffüllung mit Trittrasen und ruderaler Randvegetation		
Beschreibung/Bewertung Zielstruktur	dichter Gehölzstreifen zur optischen und mechanischen Begrenzung des südlichen Hafenbereiches		
Maßnahmenbeschreibung	Pflanzung eines zweireihigen Heckenstreifens gemäß Zeichnung Nr. 2 und 3 aus naturraumtypischen Baum- und Straucharten, Pflanzabstand 1x1m		
Ausführung	Herbstpflanzung; Bezug des Pflanzmaterials nur mit naturraumtypischer Herkunft (anerkannte Forstbaumschule)		
Entwicklungszeitraum	5 Jahre bis zum Erreichen der Barrierefunktion		
Pflegemaßnahmen	kein Rückschnitt auf ein Maß, welches die mechanische Barrierefunktion aufhebt!		
Grundstückssicherung	nicht erforderlich, Grundstück im Eigentum der Gemeinde Ückeritz		
Verantwortlich für Durchführung	Gemeinde Ückeritz		

Maßnahmenblatt 3		Maßnahme Nr. A1	
Lage: Gemarkung: Ückeritz Flur: Flurstücke Nr.:	Fläche: 400 m ²	Darstellung: Zeichnung Nr. 2 (Maßnahmen-Lageplan) Zeichnung Nr. 3 (Maßnahmen-Detailplan)	G= Gestaltung V= Vermeidung/Schutz M= Minimierung A= Ausgleich E= Ersatz
Zugeordneter Konflikt	dauerhafte Flächenbeanspruchung durch das Bauwerk		
Beschreibung/Bewertung Bestand	Durch Vertritt, Nutzung als Bootsliegeplatz und damit provoziertem Wind- und Wellenangriff beeinträchtigte Flächen mit Rückgang des natürlichen Ufer-Röhrichtsaumes		
Beschreibung/Bewertung Zielstruktur	geschlossener, ungestörter Röhrichtsaum		
Maßnahmenbeschreibung	Anlegen einer Lahnung (32 lfm) als Wellenschutz, im dahinterliegenden Flachwasserbereich streifenweise Pflanzung von Röhrichtsoden zum Schließen der Bestandeslücken (Pflanzflächen 165 m ² , ca. 340 Soden 0,2x0,2m)		
Ausführung	Ausführung im Frühsommer, Pflanzgutgewinnung im Zuge der Unterhaltung von Gräben in der Gemeindegemarkung und an der landseitigen Begrenzung der Röhrichtkomplexe; im letzten Falle Entfernung von Einzelsoden nicht über 25% der jeweils genutzten Entnahmefläche, Ballen ca. 2 dm tiefer setzen als die Standhöhe am Entnahmeort war, um ein Freispülen und Aufreiben zu vermeiden		
Entwicklungszeitraum	5-10 Jahre bis zum vollständig geschlossenen Röhrichtbestand		
Pflegemaßnahmen	normalerweise nicht erforderlich, Auffassung zur natürlichen Sukzession, Kontrolle und ggf. Ergänzung nur nach Sturm mit Hochwasser		
Grundstückssicherung	nicht erforderlich, Duldungspflicht der Eigentümer, An- und Hinterlieger nach §66 WG M-V für Maßnahmen der Gewässerunterhaltung, wozu nach §61[2] und §62 WG M-V auch Maßnahmen zum Erhalt, zur Neupflanzung und zur Entwicklung der Ufervegetation gehören; Wasserflächen sind im Eigentum des Bundes, vertreten durch das WSA Stralsund		
Verantwortlich für Durchführung	Gemeinde Ückeritz		

Maßnahmenblatt 4		Maßnahme Nr. A2	
Lage: Gemarkung: Ückeritz Flur: Flurstücke Nr.:	Fläche: 260 m ²	Darstellung: Zeichnung Nr. 2 (Maßnahmen-Lageplan) Zeichnung Nr. 3 (Maßnahmen-Detailplan)	G= Gestaltung V= Vermeidung/Schutz M= Minimierung A= Ausgleich E= Ersatz
Zugeordneter Konflikt	dauerhafte Flächenbeanspruchung durch das Bauwerk		
Beschreibung/Bewertung Bestand	Durch Vertritt, Nutzung als Bootsliegeplatz und damit provoziertem Wind- und Wellenangriff beeinträchtigte Flächen mit Rückgang des natürlichen Ufer-Röhrichtsaumes		
Beschreibung/Bewertung Zielstruktur	geschlossener, ungestörter Röhrichtsaum		
Maßnahmenbeschreibung	Anlegen einer Lahnung (21 lfm) als Wellenschutz, im dahinterliegenden Flachwasserbereich streifenweise Pflanzung von Röhrichtsoden zum Schließen der Bestandeslücken (Pflanzflächen 110 m ² , ca. 225 Soden 0,2x0,2m)		
Ausführung	Ausführung im Frühsommer, Pflanzgutgewinnung im Zuge der Unterhaltung von Gräben in der Gemeindegemarkung und an der landseitigen Begrenzung der Röhrichtkomplexe; im letzten Falle Entfernung von Einzelsoden nicht über 25% der jeweils genutzten Entnahmefläche, Ballen ca. 2 dm tiefer setzen als die Standhöhe am Entnahmeort war, um ein Freispülen und Auftreiben zu vermeiden		
Entwicklungszeitraum	5-10 Jahre bis zum vollständig geschlossenen Röhrichtbestand		
Pflegemaßnahmen	normalerweise nicht erforderlich, Auffassung zur natürlichen Sukzession, Kontrolle und ggf. Ergänzung nur nach Sturm mit Hochwasser		
Grundstückssicherung	nicht erforderlich, Duldungspflicht der Eigentümer, An- und Hinterlieger nach §66 WG M-V für Maßnahmen der Gewässerunterhaltung, wozu nach §61[2] und §62 WG M-V auch Maßnahmen zum Erhalt, zur Neupflanzung und zur Entwicklung der Ufervegetation gehören; Wasserflächen sind im Eigentum des Bundes, vertreten durch das WSA Stralsund		
Verantwortlich für Durchführung	Gemeinde Ückeritz		

Maßnahmenblatt 5		Maßnahme Nr. A3	
Lage: Gemarkung: Ückeritz Flur: Flurstücke Nr.:	Fläche: 90 m ²	Darstellung: Zeichnung Nr. 2 (Maßnahmen-Lageplan) Zeichnung Nr. 3 (Maßnahmen-Detailplan)	G= Gestaltung V= Vermeidung/Schutz M= Minimierung A= Ausgleich E= Ersatz
Zugeordneter Konflikt	dauerhafte Flächenbeanspruchung durch das Bauwerk		
Beschreibung/Bewertung Bestand	Durch Vertritt, Nutzung als Bootsliegeplatz und damit provoziertem Wind- und Wellenangriff beeinträchtigte Flächen mit Rückgang des natürlichen Ufer-Röhrichtsaumes		
Beschreibung/Bewertung Zielstruktur	geschlossener, ungestörter Röhrichtsaum		
Maßnahmenbeschreibung	Anlegen einer Lahnung (20 lfm) als Wellenschutz, im dahinterliegenden Flachwasserbereich streifenweise Pflanzung von Röhrichtsoden zum Schließen der Bestandeslücken (Pflanzflächen 60 m ² , ca. 125 Soden 0,2x0,2m)		
Ausführung	Ausführung im Frühsommer, Pflanzgutgewinnung im Zuge der Unterhaltung von Gräben in der Gemeindegemarkung und an der landseitigen Begrenzung der Röhrichtkomplexe; im letzten Falle Entfernung von Einzelsoden nicht über 25% der jeweils genutzten Entnahmefläche, Ballen ca. 2 dm tiefer setzen als die Standhöhe am Entnahmeort war, um ein Freispülen und Auftreiben zu vermeiden		
Entwicklungszeitraum	5-10 Jahre bis zum vollständig geschlossenen Röhrichtbestand		
Pflegemaßnahmen	normalerweise nicht erforderlich, Auffassung zur natürlichen Sukzession, Kontrolle und ggf. Ergänzung nur nach Sturm mit Hochwasser		
Grundstückssicherung	nicht erforderlich, Duldungspflicht der Eigentümer, An- und Hinterlieger nach §66 WG M-V für Maßnahmen der Gewässerunterhaltung, wozu nach §61[2] und §62 WG M-V auch Maßnahmen zum Erhalt, zur Neupflanzung und zur Entwicklung der Ufervegetation gehören; Wasserflächen sind im Eigentum des Bundes, vertreten durch das WSA Stralsund		
Verantwortlich für Durchführung	Gemeinde Ückeritz		

Maßnahmenblatt 6		Maßnahme Nr. A4	
Lage: Gemarkung: Ückeritz Flur: Flurstücke Nr.:	Fläche: 210 m ²	Darstellung: Zeichnung Nr. 2 (Maßnahmen-Lageplan) Zeichnung Nr. 3 (Maßnahmen-Detailplan)	G= Gestaltung V= Vermeidung/Schutz M= Minimierung A= Ausgleich E= Ersatz
Zugeordneter Konflikt	dauerhafte Flächenbeanspruchung durch das Bauwerk		
Beschreibung/Bewertung Bestand	Durch Vertritt, Nutzung als Bootsliegeplatz und damit provoziertem Wind- und Wellenangriff beeinträchtigte Flächen mit Rückgang des natürlichen Ufer-Röhrichtsaumes		
Beschreibung/Bewertung Zielstruktur	geschlossener, ungestörter Röhrichtsaum		
Maßnahmenbeschreibung	Anlegen einer Lahnung (27 lfm) als Wellenschutz, im dahinterliegenden Flachwasserbereich streifenweise Pflanzung von Röhrichtsoden zum Schließen der Bestandeslücken (Pflanzflächen 100 m ² , ca. 205 Soden 0,2x0,2m)		
Ausführung	Ausführung im Frühsommer, Pflanzgutgewinnung im Zuge der Unterhaltung von Gräben in der Gemeindegemarkung und an der landseitigen Begrenzung der Röhrichtkomplexe; im letzten Falle Entfernung von Einzelsoden nicht über 25% der jeweils genutzten Entnahmefläche, Ballen ca. 2 dm tiefer setzen als die Standhöhe am Entnahmeort war, um ein Freispülen und Auftreiben zu vermeiden		
Entwicklungszeitraum	5-10 Jahre bis zum vollständig geschlossenen Röhrichtbestand		
Pflegemaßnahmen	normalerweise nicht erforderlich, Auffassung zur natürlichen Sukzession, Kontrolle und ggf. Ergänzung nur nach Sturm mit Hochwasser		
Grundstückssicherung	nicht erforderlich, Duldungspflicht der Eigentümer, An- und Hinterlieger nach §66 WG M-V für Maßnahmen der Gewässerunterhaltung, wozu nach §61[2] und §62 WG M-V auch Maßnahmen zum Erhalt, zur Neupflanzung und zur Entwicklung der Ufervegetation gehören; Wasserflächen sind im Eigentum des Bundes, vertreten durch das WSA Stralsund		
Verantwortlich für Durchführung	Gemeinde Ückeritz		

5 Bilanz

Vorhabenswirkungen und Maßnahmen für Natur und Landschaft stehen sich wie folgt gegenüber:

anlagebedingte Beeinträchtigungen	
Eingriff	Maßnahme
dauerhafte Flächenbeanspruchung der natürlichen Gewässersohle durch das Bauwerk	Ausgleich durch Röhrichtentwicklung in benachbarten, geschädigten Beständen des Ufersaumes
995 m ²	960 m ² (Gesamtfläche A1+ A2+ A3+ A4) zuzüglich wegfallender Störungen und Trampelpfade infolge der Verlegung von Liegeplätzen in den Hafen
betriebsbedingte Beeinträchtigungen	
Eingriff	Maßnahme
größerer Besucherdruck auf die angrenzenden Röhrichtflächen durch höhere touristische Attraktivität	optische und mechanische Abgrenzung durch Gehölzstreifen als Schutzmaßnahme zur Vermeidung von Beeinträchtigungen
nicht quantifizierbar	gesamt 134 lfm. Pflanzung (V1 + V2)

Insgesamt wird somit dem naturschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsgebot mit vorhabensnahen und fachlich sinnvollen Maßnahmen entsprochen. Die quantitative Bemessung der Ausgleichsmaßnahmen ist ausreichend, da weder eine besondere Eingriffsschwere, noch spezielle Entwicklungsrisiken oder eine lange Entwicklungszeit Flächenaufschläge rechtfertigen.

6 Kostenschätzung

Die Aufwendungen für die landschaftspflegerischen Maßnahmen werden für zwei Ausführungsvarianten geschätzt und zusammengestellt. Alle Preisangaben verstehen sich netto ohne Umsatzsteuer.

a) vollständige Vergabe der Leistungen an einen Landschaftsbaubetrieb (Gesamtkosten)

Maßnahme	Leistung	EP	Gesamtpreis
V1, V2	134 lfm. Heckenstreifen pflanzen, 2-reihig, komplett incl. Lieferung und Fertigstellungspflege	18,00 DM/lfm	2 412,00 DM
A1...A4	100 lfm. Lahnung aus Totholzfaschinen und Kiefernspfählen herstellen, komplett incl. Lieferung	85,00 DM/lfm	8 500,00 DM
	435 m ² Röhricht-Initialpflanzung, regionale Werbung bzw. Anzucht des Pflanzgutes im Küstenbereich Vorpommerns, komplett incl. Lieferung	13,50 DM/lfm	5 872,50 DM
Summe:			<u>16 784,50 DM</u>

b) Ausführung in Eigenleistung durch Angestellte der Kommune oder ABM (Materialkosten)

Maßnahme	Leistung	EP	Gesamtpreis
V1, V2	268 Stck. Laubgehölze, regionale Herkunft aus Vorpommern (anerkannte Forstbaumschule)	3,50 DM/Stck.	938,00 DM
A1...A4	Reisig für 100 lfm. Totholzfaschinen 2x2-lagig Ø 0,35 m, Selbstabholung bei Forstbetrieb	psch.	800,00 DM
	202 Stck. Kiefernspfähle, ungeschält	2,50 DM/Stck.	505,00 DM
	Bindedraht, Kleinmaterial, Werkzeuge, Arbeitsschutz	psch.	500,00 DM
Summe:			<u>2 743,00 DM</u>

Der geschätzte Arbeitsaufwand bei Ausführung in Eigenleistung beträgt etwa 2-3 Mann-Monate.

7 Quellen

BLAB, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. Schr. R. für Landschaftspflege und Naturschutz 24. Kilda-Verlag, Greven. 479 S.

BOER, W. ET AL. (1981): Lufttemperatur und Niederschlag. In: Atlas der DDR/Hrsg. AdW der DDE; VEB Hermann Haack, Gotha, Leipzig, Blatt 7.1-7.4 und 8.1-8.4

FLADE, M. (1995): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag Eching. 879 S.

GESSNER, F. (1957): Meer und Strand. 2. erw. Auflage. Deutscher Verlag der Wissenschaften Berlin. 426 S.

KLAFS, G. & J. STÜBS (1987): Die Vogelwelt Mecklenburgs. 3. Aufl., Gustav Fischer Verlag Jena. 426 S..

NEUHAUS, E. (1933): Studien über das Stettiner Haff und seine Nebengewässer. Zeitschr. f. Fischerei und ihre Hilfswiss. 31: 427-489

SCAMONI, A. (1981): Natürliche Vegetation In: Atlas der DDR/Hrsg. AdW der DDR; VEB Hermann Haack, Gotha, Leipzig, Blatt 12

SCHLUNGBAUM, G. (2000): Förden-Boden-Haffe an der südlichen Ostseeküste – eine strukturelle Vielfalt von Küstenökosystemen. DGL-Tagungsbericht 1999 (Rostock), Bd. 1, 1-20

SCHULTZE, J. H. (1955): Die naturbedingten Landschaften der Deutschen Demokratischen Republik. VEB Geographisch-Kartographische Anstalt Gotha.

UMWELTMINISTERIUM M-V (1992): Vorläufiges Gutachtliches Landschaftsprogramm des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Schwerin. 103 S. + Kartenanhang

ZETTLER, M. L. (1998): Zur Verbreitung der Malakostraka (Crustacea) in den Binnen- und Küstengewässern von Mecklenburg-Vorpommern. Lauterbornia 32: 49-65

Von: Martin.Longen@staluvp.mv-regierung.de
Gesendet: Donnerstag, 14. Mai 2020 07:33
An: b.raduenzel@amtusedom.de
Cc: Ute.Schreiber@kreis-vg.de; Dorothea.Winter@staluvp.mv-regierung.de
Betreff: AW: Sportboothafen Ückeritz

Sehr geehrte Frau Radünzel,

im Ergebnis des gestrigen Termins fasse ich zusammen, dass die Ihrerseits mit E-Mail vom 22.01.2020 angezeigten Maßnahmen einer naturschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 40 NatSchAG M-V bedürfen. Diese ist vor Umsetzung der Arbeiten erforderlich. In Anbetracht der Aktenlage ist nicht davon auszugehen, dass es sich um eine genehmigungsfreie Unterhaltungsbaggerung handelt.

Im Vorfeld der Antragstellung empfehle ich den Inhalt und Umfang der einzureichenden naturschutzfachlichen Unterlagen sowie die verfahrensrechtliche Einordnung mit dem Landkreis Vorpommern-Greifswald als untere Naturschutzbehörde und dem StALU Vorpommern als Fachbehörde für Naturschutz abzustimmen. Zudem wird die Hinzuziehung gutachterlichen Sachverständigen empfohlen. Ggf. kann auf den bereits ausgearbeiteten Antragsunterlagen aus dem Jahr 2009 aufgebaut werden.

Bitte beachten Sie im weiteren Planungsverlauf zudem ggf. berührte Belange des StALU VP als untere Wasserbehörde (vgl. meine E-Mail vom 04.02.2020). Zuständige Ansprechpartnerin ist Frau Winter, Tel. 03831-6964204, E-Mail siehe cc.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

gez. Martin Longen

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden

Dezernat 40, Sachgebiet 3 (Meeresnaturschutz)

Badenstraße 18

18439 Stralsund